

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## Version 3.1

## 1 Geltungsbereich und Definitionen

1.1 In diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen umfasst der Begriff „EVVA“ die EVVA Sicherheitstechnologie GmbH mit Sitz in Wien und der Begriff „LIEFERANT“ alle natürlichen und juristischen Personen, welche mit EVVA in Geschäftsbeziehung treten.

1.2 Nachstehende Allgemeine Einkaufsbedingungen (im Folgenden "AEB") gelten für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) von EVVA, sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich anderes festgelegt wird. Die AEB gelten bis zu ihrer Änderung auch für alle weiteren Bestellungen, selbst wenn darauf nicht mehr besonders verwiesen wird, und sie gelten neben allen sonstigen etwaigen Vereinbarungen, welche die Parteien zusätzlich schließen.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige entgegenstehende oder von den AEB abweichende Bedingungen finden keine Anwendung, es sei denn, diese wurden ausdrücklich schriftlich von EVVA anerkannt. Die AEB gelten auch dann, wenn EVVA in Kenntnis entgegenstehender oder von EVVAs AEB abweichende Bedingungen des LIEFERANTEN die Lieferungen und Leistungen des LIEFERANTEN vorbehaltlos annimmt und/oder bezahlt. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser AEB. Allen Bezugnahmen oder Hinweisen des LIEFERANTEN auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

## 2 Qualitätsmanagement

2.1 Der LIEFERANT hat die Qualität seiner an EVVA zu liefernden Produkte und Leistungen ständig am neuesten Stand der Technik auszurichten und nach Art und Umfang geeignete Qualitätskontrollen durchzuführen. Um das angestrebte Qualitätsziel zu erreichen, hat EVVA in der zwischen ihr und dem LIEFERANTEN abzuschließenden EVVA-Qualitätsvereinbarung den Rahmen für technische und organisatorische Bedingungen und Prozesse dargestellt. Die EVVA-Qualitätsvereinbarung gilt daher zusätzlich zu den AEB und bildet in der Vertragsbeziehung zwischen EVVA und dem LIEFERANTEN einen Teil der Geschäftsgrundlage.

2.2 EVVA ist im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems ISO 9001 zertifiziert und verpflichtet den LIEFERANTEN seine Leistungen unter Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems, das mindestens den Anforderungen von ISO 9001 entspricht, zu erbringen und dieses System ständig entsprechend dem Stand der Technik weiterzuentwickeln.

2.3 Die Einhaltung des EVVA-Verhaltenskodex (Code of Conduct) ist für EVVA-Mitarbeiter verpflichtend. EVVA erwartet von seinen LIEFERANTEN ebenso, dass sie sich im Geiste des Code of Conduct verhalten, und alle notwendigen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung dieser Regeln, auch durch ihre Unterlieferanten, sicherzustellen.

## 3 Vertragsabschluss

3.1 Ein verbindlicher Vertrag zwischen EVVA und dem LIEFERANTEN unter Einschluss der AEB kommt zustande durch (i) die an den LIEFERANTEN übermittelte schriftliche Bestellung von EVVA, und (ii) ihre ausdrückliche schriftliche Annahme mittels Auftragsbestätigung durch den LIEFERANTEN, oder (iii) den Beginn der Lieferung der bestellten Produkte bzw. die Erbringung der bestellten Leistung durch den LIEFERANTEN.

3.2 Sämtliche Angebote, Muster, Kostenvoranschläge, Beratungen und Beratungsunterlagen des LIEFERANTEN sind für EVVA kostenfrei und unverbindlich und sind für mindestens 14 Werktage ab Abgabe für den LIEFERANTEN bindend. Der LIEFERANT hat sich bei Angeboten genau an die Anfragen von EVVA zu halten. Auf Abweichungen davon ist ausdrücklich hinzuweisen. Angebotsunterlagen werden von EVVA nicht retourniert.

3.3 Der LIEFERANT hat in Angeboten und Ausschreibungsunterlagen auf Fehler und Unklarheiten hinzuweisen. Der LIEFERANT haftet gegenüber EVVA für alle aus der fehlerhaften oder unterlassenen Prüfung und Warnung resultierenden Mängel und darf sich gegenüber EVVA nicht auf Unklarheiten oder fehlerhafte Anfragen, Spezifikationen oder Ausschreibungsunterlagen berufen.

## 4 Bestellungen

4.1 Bestellungen, Auftragsbestätigungen und Lieferabrufe bedürfen der Schriftform. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax oder Email erfolgt.

4.2 Das Erfordernis der Schriftlichkeit gilt auch für Änderungen und Ergänzungen. Auf alle von der Bestellung abweichende Daten ist in der Bestätigung ausdrücklich hinzuweisen. Sollte innerhalb einer Woche keine Auftragsbestätigung bei EVVA einlangen, gilt der Auftrag vollinhaltlich und zu den Bestimmungen der AEB angenommen.

## 5 Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Alle in den Bestellungen genannten Preise sind netto exkl. USt. und verbindlich. Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich die Preise „DDP“ gemäß Incoterms 2010 und inkl. Verpackung. Sie gelten verbindlich für die gesamte Vertragsdauer bzw. Vertragsmenge. Preisänderungen, egal aus welchen Gründen, bedürfen vorab der schriftlichen Zustimmung von EVVA.

5.2 Rechnungen sind auf dem Postwege, getrennt von der Lieferung, unter Angabe der Bestelldaten an EVVA zu schicken. Elektronische Rechnungen des LIEFERANTEN werden von EVVA nicht akzeptiert. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der LIEFERANT Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Bei mangelhaften Lieferungen oder Leistungen beginnt die Zahlungsfrist erst nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Nach ordnungsgemäßer Behebung beginnen die Zahlungsfristen neu zu laufen. Die Bezahlung durch EVVA erfolgt durch Überweisung, es sei denn andere Zahlungsmodalitäten wurden zwischen den Parteien schriftlich vereinbart.

5.3 Bei fehlerhafter bzw. vertragswidriger Lieferung oder Leistung ist EVVA berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zur Gänze zurückzuhalten. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung/Leistung und keinen Verzicht auf EVVA zustehende Rechte.

5.4 Die Zahlung der Rechnung erfolgt nach Vereinbarung, sonst innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung bzw. Abnahme der Gesamtleistung mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

## 6 Lieferbedingungen und Verzug

6.1 Allen Sendungen sind ein Packzettel und ein Lieferschein mit Angabe der EVVA-Bestellangaben wie Lieferantenummer, Bestellnummer, Artikelnummer und Artikelbezeichnung bzw. – soweit anwendbar – technische Unterlagen beizufügen. Teillieferungen sind als solche zu bezeichnen und die noch zu liefernde Restmenge anzugeben. Teillieferungen und vorfristige Lieferungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von EVVA.

6.2 Die in der Bestellung angeführten Liefertermine sind verbindlich. Ein in der Auftragsbestätigung von der Bestellung abweichender Liefertermin ist nur dann verbindlich, wenn EVVA diesem schriftlich zustimmt. Der LIEFERANT ist verpflichtet, EVVA unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der genannte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

6.3 Sofern im Einzelfall nicht schriftlich anders vereinbart ist, haben Anlieferungen ausschließlich werktags von Montag bis Donnerstag in der Zeit zwischen 07:00 und 16:00 Uhr, und Freitag zwischen 07:00 und 12:00 Uhr zu erfolgen. Anlieferungen zu anderen Zeiten berechtigen EVVA zur Annahmeverweigerung. Abgepackte Waren sollten vorzugsweise auf fehlerfreien Euro-Paletten 800x1200 mm gemäß UIC-Merkblatt 435-2 angeliefert werden.

6.4 Die Lieferungen erfolgen für EVVA fracht- und verpackungsfrei, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Transportgefahr trägt in jedem Fall der LIEFERANT. Die Gefahr geht erst anlässlich erfolgter Quittierung der Übernahme der Lieferung und Leistung an der Lieferadresse auf EVVA über. Die Empfangsbestätigung ist nur als Anerkennung des Wareneingangs, nicht aber als ordnungsgemäße Erfüllung zu betrachten. Ist vereinbart, dass EVVA die Transportkosten übernimmt, so kann EVVA den Spediteur bestimmen.

6.5 Befindet sich der LIEFERANT mit einer Lieferung im Verzug, stehen EVVA die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere der Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, zu. EVVA ist berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Netto-Liefer- oder Leistungswertes des verspäteten Lieferungsgegenstandes, maximal jedoch 5%, pro angefangener Woche des Lieferverzugs zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung eines diesen Betrag übersteigenden Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

## 7 Verpackung, Identifikation, Rückverfolgbarkeit

7.1 Der LIEFERANT liefert die Produkte in geeigneten und, soweit vereinbart, ausschließlich in von EVVA freigegebenen Transportmitteln an, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen zu vermeiden.

7.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung entsprechend den mit EVVA getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen. Er muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist.

7.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Wird ein Fehler festgestellt, müssen die Nachverfolgbarkeit und die Eingrenzung der schadhaften Teile/Produkte/Chargen etc. gewährleistet sein.

## **8 Gewährleistung, Garantie, Mängelrüge und Schadenersatz**

8.1 Im Falle mangelhafter Lieferung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

8.2 Der LIEFERANT trägt für die von ihm zu liefernden Produkte und Leistungen die alleinige Verantwortung und haftet dafür, dass innerhalb des Gewährleistungs- bzw. des Garantiezeitraums kein Mangel auftritt, unabhängig davon, ob der Mangel schon bei Ablieferung vorhanden war. Der LIEFERANT garantiert für die Qualität und Mängelfreiheit seiner Produkte, die Eignung der Produkte für den vorgesehenen Zweck und für das Vorhandensein der zugesicherten Eigenschaften. Der LIEFERANT garantiert, nur solche Produkte zu liefern, die frei von Rechten Dritter sind. Der LIEFERANT haftet EVVA für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Rechten Dritter ergeben. Stellt sich heraus, dass ein Produkt mangelhaft ist, übernimmt der LIEFERANT im Rahmen seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung alle auftretenden Kosten. Erfasst werden alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, einschließlich des entgangenen Gewinns.

8.3 EVVA ist nicht verpflichtet, die Lieferung oder Leistung zu untersuchen und allfällige Mängel zu rügen. Die Geltung der §§ 377 (Mängelrüge) und 378 (Rügeobliegenheiten bei Falschlieferung oder Mengenfehlern) Unternehmensgesetzbuch wird hiermit ausdrücklich abbedungen.

8.4 Ist die Lieferung oder Leistung mangelhaft oder fehlen ihr die vereinbarten oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften, so ist EVVA nach deren Wahl berechtigt, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, die Minderung des Kaufpreises oder eine mangelfreie Lieferung binnen neuerlicher Fristsetzung zu verlangen.

8.5 Wegen mangelhafter Lieferung und/oder Leistung kann EVVA nach vorangegangener Abstimmung mit dem LIEFERANTEN vom LIEFERANTEN insbesondere ersetzt verlangen: (a) die durch das Aussortieren der mangelhaften Vertragsgegenstände entstehenden Kosten (Sortierkosten) (b) die Kosten der Ersatzbeschaffung (c) die Kosten für angearbeitete und fertiggestellte Produkte, die von einer mangelhaften Lieferung und/oder Leistung betroffen sind (Ausschusskosten) (d) die Kosten der De- und Remontage (e) die Kosten der Rückversendung und sonstige, mangelbedingt angefallenen Frachtkosten (f) Lagerkosten (g) alle weiteren Kosten, die bei der Schadensabwicklung anfallen, einschließlich des administrativen Mehraufwands. Zum erstattungsfähigen Schaden zählen auch die Kosten bzw. der Schaden, den EVVA seinen Kunden wegen mangelhafter Lieferung und/oder Leistung des Lieferanten erstatten bzw. ersetzen muss.

8.6 Im Falle von mangelhaften Lieferungen, die von EVVA zurückgewiesen werden, übermittelt EVVA eine Retourenanzeige, die vom LIEFERANTEN als akzeptiert gilt, wenn dieser nicht binnen acht Werktagen ab Absendung der Retourenanzeige schriftlich Einwendungen unter Anführung einer detaillierten Begründung erhebt. Erfolgen keine derartigen Einwendungen gegen die Retourenanzeige, ist der LIEFERANT verpflichtet, von EVVA, aus welchem Grunde immer, angezeigte Retouren binnen acht Werktagen nach Absendung der Retourenanzeige durch EVVA auf eigene Kosten am liefervertraglich bestimmten Ort abzuholen. Mit Ablauf dieser Frist gehen Gefahr und Zufall hinsichtlich dieser Waren auf den LIEFERANTEN über.

8.7 Ansprüche aus Gewährleistung verjähren mit Ablauf von 24 Monaten ab vorbehaltloser Übernahme der Produkte/Lieferungen am Sitz von EVVA oder am liefervertraglich bestimmten

Ort, sofern das Gesetz keine längere Frist vorsieht. Treten während dieser Frist Mängel auf, die bei Übernahme noch nicht erkennbar waren, beginnt im Zeitpunkt des Erkennens des Mangels erneut eine 24-monatige Frist zu laufen. Schadenersatzrechtliche Fristen oder Garantiedauern werden dadurch nicht eingeschränkt.

## **9 Höhere Gewalt**

9.1 In Fällen von höherer Gewalt, die unvorhersehbar und unvermeidbar sind, und außerhalb des Einflussbereichs des LIEFERANTEN liegen, und die der LIEFERANT nicht zu vertreten hat, ist der LIEFERANT für die Dauer dieser Störung und im Umfang ihrer Wirkung von seinen Leistungspflichten befreit. Der LIEFERANT ist verpflichtet, EVVA über den Eintritt einer solchen Störung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Andernfalls ist EVVA zur Geltendmachung seiner Ansprüche aus dem Verzug des LIEFERANTEN berechtigt.

9.2 Hält die Störung mehr als zwei Monate lang an, so hat jede Partei das Recht von dem betroffenen Vertrag während der Dauer des Bestehens der höheren Gewalt zurücktreten. Etwaige Schadenersatzansprüche von EVVA gegenüber dem LIEFERANTEN bleiben davon unberührt.

## **10 Produkthaftpflichtversicherung**

10.1 Der LIEFERANT ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessenem Deckungsumfang abzuschließen. Diese ist während der Dauer der Vertragsbeziehung aufrecht zu erhalten. EVVA ist berechtigt, diese Polizza jederzeit einzusehen. Änderungen der Polizza hat der LIEFERANT EVVA auf deren Nachfrage unverzüglich mitzuteilen.

## **11 Werkzeuge**

11.1 An den dem LIEFERANTEN zur Herstellung bzw. Prüfung der von EVVA bestellten Produkte überlassenen Werkzeugen behält sich EVVA das Eigentum vor. Werkzeuge, die im Eigentum von EVVA stehen bzw. in deren Eigentum übergehen, werden dem LIEFERANTEN bis auf jederzeitigen Widerruf leihweise überlassen.

11.2 Soweit sich der LIEFERANT vertraglich zur Herstellung von Werkzeugen verpflichtet, gehen die Werkzeuge nach Fertigstellung und vollständiger Bezahlung der Herstellungskosten in das Eigentum von EVVA über. Die Werkzeuge sind durch den LIEFERANTEN als Eigentum von EVVA zu kennzeichnen und dürfen ausschließlich für die Herstellung der von EVVA bestellten Produkte eingesetzt werden.

11.3 Der LIEFERANT ist verpflichtet, die Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der LIEFERANT schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab.

11.4 Der LIEFERANT ist zum sorgsamem Umgang mit den Werkzeugen, die im Eigentum von EVVA stehen verpflichtet. Die Kosten für Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung dieser Werkzeuge trägt EVVA. Sofern Werkzeuge im Eigentum vom LIEFERANTEN stehen, trägt dieser selbst die Kosten. Unterlässt der LIEFERANT dies schuldhaft, so stehen EVVA Schadenersatzansprüche zu.

11.5 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der LIEFERANT an diesen Werkzeugen keinerlei Zurückhaltungsrechte – aus welchen Gründen auch immer – geltend machen kann. Nach Beendigung der Belieferung hat der LIEFERANT auf Verlangen die Werkzeuge sofort an EVVA herauszugeben.

## **12 Schutzrechte**

12.1 Der LIEFERANT stellt sicher, dass durch die Herstellung, Verarbeitung, Benutzung oder Weiterveräußerung der angebotenen und gelieferten Produkte keine in- und ausländischen Schutzrechte Dritter, insbesondere keine Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte verletzt werden.

12.2 Verletzt der LIEFERANT diese Pflicht schuldhaft, so hat er EVVA hinsichtlich sämtlicher Ansprüche, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte geltend gemacht werden, völlig schad- und klaglos zu halten, und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die EVVA in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten.

12.3 Der LIEFERANT anerkennt EVVA's Eigentums- und Urheberrechte an den dem LIEFERANTEN überlassenen Mustern, Marken, Abbildungen, Zeichnungen, Packungsgestaltungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen. Sie dürfen Dritten nur mit Zustimmung von EVVA und unter Wahrung der Rechte von EVVA zugänglich gemacht werden. Der LIEFERANT steht dafür ein, dass Dritte die Rechte von EVVA nicht verletzen. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden. Diese Verpflichtung bleibt auch über die Beendigung eines Vertrags hinaus bestehen.

## **13 Eigentumsvorbehalt**

13.1 Mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für die Lieferungen und Leistungen gehen diese in das Eigentum von EVVA über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des LIEFERANTEN an gelieferten Produkten ist ausgeschlossen.

## **14 Abtretung**

14.1 Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, ohne die vorherige Zustimmung von EVVA Forderungen gegen EVVA abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

## **15 Aufrechnung**

15.1 EVVA ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem LIEFERANTEN mit fälligen Forderungen, die EVVA oder einem mit EVVA konzernmäßig verbundenen Unternehmen gegen den LIEFERANTEN zustehen, aufzurechnen. Der LIEFERANT ist hingegen gegenüber EVVA nicht zur Aufrechnung berechtigt.

## **16 Exportbeschränkungen, Ursprungsnachweise**

16.1 Der LIEFERANT hat hinsichtlich seiner Lieferungen und Leistungen die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen- und internationalen Exportkontrollrechts einzuhalten, und dabei jedenfalls die Exportkontrollvorschriften der Republik Österreich, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten. Der LIEFERANT verpflichtet sich EVVA zu informieren, wenn eine Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise nationalen- oder internationalen Exportbeschränkungen unterliegt.

16.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich von EVVA angeforderte Ursprungsnachweise (z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbeschränkungen) mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

16.3 Der LIEFERANT stellt EVVA von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber EVVA wegen der Nichtbeachtung exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen betreffend Lieferungen und Leistungen des LIEFERANTEN geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller EVVA in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen, es sei denn, der LIEFERANT hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.

## **17 Geheimhaltung und Datenschutz**

17.1 Der LIEFERANT bestätigt, alle vertraulichen Informationen, die er direkt oder indirekt von dem jeweils anderen Vertragspartner erhält, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Qualitätsrichtlinien, Muster und ähnliche Gegenstände, weiters sonstige Informationen, Erfahrungen, firmeninternen Zahlenmaterialien und technisches Wissen (Know-how) vertraulich zu behandeln. Auch Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind als vertrauliche Informationen zu behandeln. Insbesondere verpflichtet sich der LIEFERANT alle im Zusammenhang erlangten oder noch zugänglich gemachten vertraulichen Informationen nur zu den Zwecken zu verwenden, zu denen er sie erhalten hat, und sie wie eigene Betriebsgeheimnisse gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln, und ohne die schriftliche Einwilligung von EVVA weder vollständig noch teilweise an Dritte oder Kunden weiterzugeben.

17.2 Mit einem der Vertragspartner konzernrechtlich verbundene Unternehmen gelten nicht als Dritte im Sinn dieser Vereinbarung. Soweit solche verbundene Unternehmen als Erfüllungsgehilfen eines Vertragspartners dem anderen Vertragspartner Informationen, Erfahrungen und technisches Wissen (Know-how) zugänglich machen, so gilt die Geheimhaltungsverpflichtung entsprechend.

17.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten, alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der von ihm gespeicherten Daten zu ergreifen und seine Mitarbeiter und sonst zur Leistungserbringung eingesetzte Dritte entsprechend zu verpflichten.

## **18 Umweltschutz, Stoffverbote**

18.1 Der LIEFERANT garantiert und gewährleistet die Erfüllung aller gesetzlichen Sicherheits- und Umweltvorschriften, die für die Europäische Union Gültigkeit haben, und sichert insbesondere zu, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 nachfolgend „REACH-VO“) in der jeweils gültigen Fassung einhält. Der LIEFERANT sichert ausdrücklich zu, keine Produkte zu liefern, die Stoffe gemäß Anlage 1 bis 9 der REACH-VO in der jeweils geltenden Fassung enthalten. Sollten die gelieferten Produkte Stoffe enthalten, die auf der sogenannten "Candidate List of Substances of very High Concern" ("SVHC-Liste") gemäß REACH gelistet sind, ist der LIEFERANT verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen. Der LIEFERANT stellt Sicherheitsdatenblätter gemäß REACH-VO bzw. die gemäß Art. 32 REACH-VO erforderlichen Informationen zur Verfügung. Auf Anfrage hat der LIEFERANT EVVA außerdem die Informationen nach Art. 33 REACH-VO mitzuteilen.



18.2 Der LIEFERANT versichert, dass die von ihm gelieferten Lieferungen und Leistungen alle Anforderungen der

- CLP-Verordnung (1272/2008/EG)
- Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (1005/2009/EG)
- Verordnung über bestimmte fluorierte Treibhausgase (842/2006/EG)
- Richtlinie über Batterien und Akkumulatoren (2006/66/EG)
- RoHS II Richtlinie (2011/65/EU)

erfüllen. Der LIEFERANT wird auf Anfrage sämtliche Informationen, die die Erfüllung dieser gesetzlichen Anforderungen nachweisen, kostenlos zur Verfügung stellen und allfällige rechtsverbindliche Erklärungen über die Konformität der Lieferungen und Leistungen mit den genannten Vorschriften abgeben.

## 19 Vertragsbeendigung

19.1 Soweit in anderen Vereinbarungen nichts abweichend geregelt, ist EVVA berechtigt, Liefervereinbarungen/-Verträge einseitig und mit sofortiger Wirkung zu beenden,

- wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des LIEFERANTEN mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist, oder
- wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, oder
- wenn der LIEFERANT selbst oder sein Subunternehmer Geheimhaltungspflichten oder sonstige wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt. Wesentliche Vertragsverletzungen sind insbesondere solche Verzögerungen bei Zwischen- oder Endterminen sowie Mängel, welche die Vertragserfüllung von EVVA gegenüber dessen eigenen Vertragspartnern gefährden.

## 20 Sonstige Bestimmungen

20.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich. Die Anwendung der Bestimmungen des österreichischen IPRG und sonstiger Kollisionsnormen, sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN CISG) sind ausgeschlossen.

20.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz von EVVA. EVVA behält sich jedoch das Recht vor, den LIEFERANTEN auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

20.3 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von EVVA angegebene Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung von EVVA ist der Sitz von EVVA.

20.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in den AEB rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die rechtsunwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt.